

UNFALL

Sie hatten einen Unfall – Was nun?

A

AM UNFALLTAG

Genaues Unfallprotokoll erstellen, halten Sie die Zeugenadressen fest. Bei Verkehrsunfällen mit Körperschaden (z.B. Kopf-/Nackenschmerzen) ist immer die Polizei beizuziehen. Auch bei Unfällen am Arbeitsplatz mit schweren Körperverletzungen ist die Polizei beizuziehen, um den Unfallhergang festzustellen. Melden Sie unverzüglich, also noch am Unfalltag, Ihrem Arbeitgeber oder dem Versicherer den Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert. In den ersten Tagen nach dem Unfall:

- Wenn die Schmerzen erst am nächsten Tag beginnen, lassen Sie sich innert 72 Stunden nach dem Unfall ärztlich untersuchen (notfalls im Notfall eines Spitals, falls Ihr Hausarzt nicht zur Verfügung steht).
- Ausserdem ist der Unfall je nachdem zu melden bei folgenden Versicherungen:
- Rechtsschutz
- Insassen
- Privatunfall
- Haftpflicht
- Kasko
- Lebensversicherung
- Invaliditäts- & Todesfallrisiko
- Krankenkasse mit Invaliditätskapital
- UVG-Zusatz
- evtl. Krankentaggeld nach Unfall

B

PRIVATVERSICHERUNGEN

Machen Sie sich eine Notiz, mit wem Sie gesprochen haben, und behalten Sie immer eine Kopie Ihrer Schreiben. Bei Verschulden einer Drittperson: Sofortige Kontaktaufnahme mit der Haftpflichtversicherung dieser Drittperson. Eventuell Hilflösenentschädigung bei der SVA beantragen. Als hilflos gilt eine Person, die bei alltäglichen Verrichtungen wie Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und der Fortbewegung auf Hilfe Dritter angewiesen ist (bei Lähmungen).

C

IN DEN ERSTEN DREI MONATEN

Wenn die ärztliche Behandlung nach drei Monaten immer noch nicht abgeschlossen ist, müssen Sie zusätzlich folgende Punkte im Auge behalten:

- Abklären, ob Sie bei Versicherungen eine Prämienbefreiung beantragen können (vor allem bei Lebensversicherungen, bei Vorsorgeversicherungen/Pensionskassen und bei verschiedenen Zusatzversicherungen).
- Klärung der Arbeitsplatzfrage: Es wird wichtig, wie sich die Arbeitsplatzsituation gestaltet. Eventuell lohnt sich der Einbezug einer Fachperson (Case Manager, betrieblicher Sozialdienst usw.).

D

NACH SECHS MONATEN

- Allenfalls IV-Anmeldung.
- Anmeldung bei Opferhilfe prüfen.
- Beizug eines Anwalts/einer Anwältin prüfen (Erstbesprechung bei uns gratis).

E

GRUNDSÄTZLICHES

A. UNFALLPROTOKOLL

Die Gerichtspraxis hat den Grundsatz entwickelt, dass die Aussagen der ersten Stunde bezüglich Schmerzen und Unfallablauf gegenüber später hinzugefügten Aussagen grösste Gewichtung erfahren. Den Aussagen und Zeugnissen kurz nach dem Unfall kommt also entscheidende Bedeutung zu. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit für Unfallopfer, dass bereits beim ersten Arztbesuch oder in der Notfallklinik alle Beschwerden und Umstände von den Ärzten protokolliert werden. Fehlt ein Element, so lässt sich das nie mehr nachholen und die/der Geschädigte bekommt sofort Glaubwürdigkeitsprobleme, wenn sie/er später Symptome/Beschwerden nachschiebt. Schliessen Sie bei Körperverletzungen nicht voreilig den Fall ab.

B. DISSIMULATION UND SCHOCK

Kurz nach einem Unfallereignis ist der Körper unter Schock: Das Schmerzempfinden ist weitgehend ausgeschaltet. Wenn die Schmerzen «kommen», nicht verniedlichen und bagatellisieren, sondern korrekt und umfassend dem Arzt mitteilen.

C. BEULEN UND SCHÜRFUNGEN AM KOPF

Beulen und Schürfwunden am Kopf sind nicht weiter tragisch, weshalb sie oft vergessen werden. Lassen Sie alle Verletzungen am Kopf vom Arzt festhalten.

Was im Kopf passiert ist, weiss man häufig erst viel später. Wenn Sie dann aber sagen, Sie hätten den Kopf beim Unfall angeschlagen, glaubt Ihnen niemand.

STAND MAI 2014

DR. RONALD PEDERGNANA RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

RORSCHACHER STR. 21 • PF 27 • CH-9004 ST. GALLEN • T +41 (0) 71 279 20 63 • F +41 (0) 71 279 20 60 • INFO@RASG.CH • WWW.RASG.CH

UID NR. CHE-112.456.726 MWST

IM KANTON ST. GALLEN REGISTRIERTE ANWÄLTE UND NOTARE
